

Abmeldung kreiszugehöriger Fahrzeuge

Laut § 21 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung - StVZO - gilt: War ein Fahrzeug länger als 7 Jahre stillgelegt, erlischt die Betriebserlaubnis. Das Kfz gilt dann als endgültig aus dem Verkehr gezogen. (Eine Verlängerung dieser Stilllegungsfrist ist nicht möglich.) Zur Wiedenzulassung des Kfz ist dann eine Vollabnahme durch den TÜV erforderlich. Für die Rückfahrt nach Stilllegung zum Wohnort, Autohändler oder Demontagebetrieb informieren Sie sich bitte über den Gebrauch von ungestempelten Kennzeichen.

Bei Fahrzeugdiebstahl bitten wir die gesonderten Informationen zu beachten!

Dokument	OK (zum Abhaken)
Fahrzeugschein (Zulassungsbescheinigung Teil I)	
Fahrzeugbrief (Zulassungsbescheinigung Teil II)	
Kennzeichenschilder	
Verwertungsnachweis (erforderlich bei endgültiger Stilllegung oder Verschrottung durch einen anerkannten Demontagebetrieb)	
Eine Vertretung ist ohne Vollmacht möglich.	

Stilllegung

Bei Stilllegungen von Fahrzeugen wird nicht mehr zwischen kurzzeitiger oder endgültiger Stilllegung unterschieden. Es gibt für Fahrzeuge nur noch die Außerbetriebsetzung, bei der das Fahrzeug wie bisher stillgelegt, das Kennzeichen jedoch sofort wieder freigegeben wird.

Bei jeder Zulassung oder Ummeldung erhält ein Fahrzeug neue Kennzeichen.

Ausnahmeregelung: Will der Fahrzeughalter das bis jetzt von ihm genutzte Kennzeichen beibehalten, kann er dieses bei der Außerbetriebsetzung reservieren und anschließend bei der Wiedenzulassung verwenden. Der Fahrzeughalter hat die Möglichkeit das Kennzeichen dem neuen Besitzer zu überlassen oder dieses für sein neues Fahrzeug zu nutzen.